



Maßnahmen des Gesundheitsamtes zur Eindämmung des Coronavirus mit Wirkung zum 12. bzw. 13. April 2021

Kontaktbeschränkungen

Private Treffen sind grundsätzlich nur noch zwischen einem Haushalt plus einer weiteren Person möglich, jedoch nicht mehr als max. fünf Personen. Kinder unter 14 Jahren sind hiervon ausgenommen. Ein Haushalt mit mehr als fünf Personen darf sich mit einer weiteren Person treffen. Paare, die nichtzusammenleben, gelten als ein Haushalt. Ausnahmen bestehen zur Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge.

Bei **Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- oder Weltanschauungsgemeinschaften** in geschlossenen Räumlichkeiten müssen 10 qm pro Person vorgesehen werden.

Bei **Veranstaltungen in Todesfällen**, die im Freien stattfinden, sind maximal 50 Teilnehmende zulässig.

Gültig ab: Montag, 12. April 2021

Betreuung

Für pädagogisches Personal und Zusatzkräfte in Horten, Kindertagesstätten und Schulkindergärten sowie Eltern und sonstige Personen, die die Kinder zu der Einrichtung bringen oder sie von dort abholen, besteht in den Einrichtungen (und dem dazugehörigen Außengelände) sowie im Umkreis von 50 Metern eine **Pflicht zum Tragen medizinischer Masken**. Keine Maskenpflicht besteht z. B. für die betreuten Kinder sowie Personen, die nach der CoronaVO befreit sind und beim Konsum von Lebensmitteln.

Gültig ab: Montag, 12. April 2021

Spielplätze und Außensportanlagen

Es gilt ein **Verweil- und Nutzungsverbot** von öffentlichen Spielplätzen, Bolzplätzen und weitläufigen Außensportanlagen. Eine Ausnahme gilt für die Nutzung zu dienstlichen Zwecken, für Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb und Spitzen- und Profisport.

Gültig ab: Dienstag, 13. April 2021

Einkaufen

In allen **Einzelhandelsbetrieben**, die nach der CoronaVO derzeit geöffnet haben dürfen, müssen pro Kunde 20 qm zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für den Lebensmitteleinzelhandel. Bei Geschäften unter 20 qm ist ein Kunde zulässig. Die Einhaltung der Beschränkung ist durch ein geeignetes Einlassregulierungssystem umzusetzen.

Gültig ab: Dienstag, 13. April 2021

Körpernahe Dienstleistungen

Derzeit zulässige **körpernahe Dienstleistungen** sind nur noch mit Nachweis eines negativen PCR-Tests oder negativen Antigen-Schnelltests möglich. Der Test darf nicht älter als 24 Stunden (seit Abstrichentnahme) sein. Die Testpflicht besteht nicht für Personen, die medizinisch notwendige Dienstleistungen von Dienstleistern im Gesundheitssystem in Anspruch nehmen sowie bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres. Alle Dienstleistenden haben zweimal wöchentlich einen Test nachzuweisen.

Gültig ab: Dienstag, 13. April 2021